

maliges ganz kurzes, ruckweise zu bewirkendes Drehen der Kurbel das **Schlusszeichen**.

Die **genaue Befolgung dieser Vorschrift** ist für einen ordnungsmässigen Betrieb **unerlässlich**.

Wird nach Schluss einer Unterredung eine anderweite Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst das Schlusszeichen zu geben und demnächst, aber **nicht vor Ablauf einer halben Minute**, die Vermittlungsanstalt abermals zu wecken.

II. Theilnehmer B. wird geweckt.

Sobald der Wecker ertönt, hebt B. die Fernhörer von den Haken, hält sie an die Ohren und meldet sich mit den Worten: »Hier B., wer dort?« (**Drücken des Weckknopfes bz. Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft und bewirkt vorzeitige Trennung**). A. nennt hierauf seinen Namen und beginnt die Unterhaltung.

III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt

ruft der Theilnehmer letztere wie gewöhnlich an und sagt: »Ersuche zu schreiben«. Auf die Antwort: »Bitte bringen« übermittelt der Theilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch: »mit Post« (als Brief oder Postkarte), »durch Eilboten« oder »als Telegramm«.

B. Im Vor- und Nachbarortsverkehr

nennt der rufende Theilnehmer (A.) seiner Vermittlungsanstalt (X.), nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, den Namen derjenigen Vermittlungsanstalt (Y.) im andern Orte, an welche der gewünschte Theilnehmer (B.) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X. antwortet hierauf »gut« und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Theilnehmer A, welcher den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt Y«, worauf A. Nummer und Namen von B. nennt. Vermittlungsanstalt Y. giebt zurück: »Ich werde rufen«, führt dies aus und stellt gleichzeitig die gewünschte Verbindung zwischen A. und B. her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.